



Wahlausschreiben

Wahl des Personalrats

der Universität Ulm inkl. Vorklinik ohne Klinikum
vom 2. und 3. Juli 2024

Gemäß den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (LPVGWO) ist bei der Universität Ulm ein Personalrat zu wählen.

1. Wann findet die Wahl statt?

| Abstimmungszeiten | | Wahllokal | |
|----------------------|-------------------|-------------------------------|------------------------------------|
| Dienstag, 02.07.2024 | 08:00 – 16:00 Uhr | Uni Ost, Oberer Eselsberg | Lernfläche vor der Mensa |
| Mittwoch, 03.07.2024 | 08:00 – 10:00 Uhr | Helmholtzstraße 16 | Senatssaal |
| Mittwoch, 03.07.2024 | 11:00 – 16:00 Uhr | Uni West, Oberer Eselsberg | Eingangsfoyer Zentralbibliothek |

2. Ermittlung der Größe des Personalrats

Für die Ermittlung der Größe des Personalrats wird die charakteristische Zahl der Beschäftigten an der Universität Ulm am **Stichtag 28.03.2024** zugrunde gelegt (10. Arbeitstag vor Erlass des Wahlausschreibens gem. § 5 LPVGWO).

Zahl der in der Regel Beschäftigten (gesamt)

Charakteristische Beschäftigtenzahl: 4.448 (Frauen: 2.406 ; 54 % / Männer: 2.042 ; 46 %)

Aufteilung nach Beschäftigtengruppen:

Beam*t*innen: 130 (Frauen: 73 ; 56 % / Männer: 57 ; 44 %)

Arbeitnehmer*t*innen: 4.318 (Frauen: 2.333 ; 54 % / Männer: 1.985 ; 46 %)



Bei 4.448 Beschäftigten besteht der zu wählende Personalrat aus insgesamt 21 Mitgliedern (gem. § 10 (3) LPVG).

Frauen und Männer sollen im Personalrat entsprechend ihren Anteilen an den in der Regel Beschäftigten der Dienststelle vertreten sein (gem. § 11 LPVG i.V.m. § 8 LPVGWO). Ebenso sollen sie in jeder Gruppe (Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen) entsprechend ihrem Anteil an den in der Regel beschäftigten Gruppenangehörigen vertreten sein (gem. § 11 LPVG i.V.m. § 7 LPVGWO)

Anteilige Vertretung nach Geschlechtern entspricht (gem. § 11 LPVG i.V.m § 8 LPVGWO):

- Frauen: 11 Sitze
- Männer: 10 Sitze

Anteilige Vertretung nach Beschäftigtengruppen und Geschlecht entspricht (gem. § 11 LPVG i.V.m. § 7 LPVGWO):

- Beamt*innen: 2 Sitze (Frauen: 1 Sitz / Männer: 1 Sitz)
- Arbeitnehmer*innen: 19 Sitze (Frauen: 10 Sitze / Männer: 9 Sitze)

3. Wer kann sich zur Wahl aufstellen lassen?

Alle Beschäftigten können sich zur Wahl aufstellen lassen (gem. § 9 (1) LPVG).

Jedoch *nicht* wenn... (gem. § 9 LPVG)

... sie am Wahltag weniger als 2 Monate an der Uni Ulm beschäftigt sind

... sie am Wahltag des 18. Lebensjahr nicht vollendet haben

... sie am Wahltag seit mehr als 12 Monate ohne Bezüge beurlaubt sind

... sie zu selbstständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind

... sie als Personalsachbearbeiter Entscheidungen vorbereiten

... ihnen Aufgaben in Forschung und Lehre zur selbständigen Wahrnehmung übertragen wurden (z.B. Hochschullehrer*innen) / § 99 LPVG

4. Wie können Sie sich zur Wahl aufstellen lassen?

Die wahlberechtigten Beschäftigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge – für die Gruppe der Beamt*innen und die Gruppe der Arbeitnehmer*innen getrennt – innerhalb von 12 Arbeitstagen nach Erlass dieses Wahlausschreibens während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie Freitag, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) beim Wahlvorstand einzureichen.

Die Einreichungsfrist

**beginnt am 15.04.2024 und
endet am Donnerstag, 02.05.2024 um 15:30 Uhr.**

Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden.

5. Was ist in Bezug auf die Wahlvorschläge zu beachten?

Jeder Wahlvorschlag soll:

- mindestens **doppelt so viele Bewerber*innen** enthalten, als Gruppenvertreter zu wählen sind (§ 12 (1) LPVGWO)
- mindestens so viele Bewerber*innen enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat und innerhalb der Gruppen auf Frauen und Männer zu erreichen. Entspricht der Wahlvorschlag diesem Erfordernis nicht, ist die Abweichung schriftlich zu begründen (§ 12 (2) LPVGWO).

Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten: (§ 12 (3) LPVGWO)

- Die Namen der einzelnen Bewerber*innen
- Diese sind untereinander aufzuführen und
- mit fortlaufenden Nummern zu versehen.
- Notwendige Angaben der Bewerber*innen: Familiennamen, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppenangehörigkeit, Dienststelle der Bewerber*innen

Jede*r Bewerber*in kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein. Ist ein Kennwort unzulässig oder keines vorhanden, erhält der Wahlvorschlag den Namen des/der ersten Bewerber*in.

Zustimmungserklärung: (§ 13 (2) LPVGWO)

Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber*innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

Unterzeichner eines Wahlvorschlags: (§ 12 (5) LPVGWO)

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner*innen zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Vertreter*innen des Wahlvorschlags) und wer ihn im Fall seiner Verhinderung vertritt.

Die Unterstützer*innen und die Unterzeichner*innen des eingereichten Wahlvorschlags müssen der Gruppe angehören für die der Wahlvorschlag eingereicht wird.



Notwendige Mindestanzahl an Unterzeichner*innen:

- Wahlvorschlag der Beamt*innen: 7 Unterstützer*innen
- Wahlvorschlag der Arbeitnehmer*innen: 50 Unterstützer*innen
- Wahlvorschlag für die JAV: 2 Unterstützer*innen

(gem. § 13 (4) LPVG)

Die nicht wählbaren Beschäftigten (nach § 9 (2) Satz 1 Nummer 3 und 4 i. V. m. Satz 2 LPVG) dürfen nach § 13 (4) Satz 4 LPVG keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

Alle wahlberechtigten Beschäftigten, die berechtigt sind, Wahlvorschläge zu machen und zu unterzeichnen, können ihre Unterschrift zur Wahl des Personalrats rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

Die Unterzeichner*innen eines Wahlvorschlags haben ihrer Unterschrift ihre Amts- oder Funktionsbezeichnung und die Bezeichnung der Dienststelle, bei der sie beschäftigt sind, beizufügen. Die Namen sind in Block- oder Maschinenschrift zu wiederholen.

Ein von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereichter Wahlvorschlag bedarf der Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Mitglieds des Vorstands der Gewerkschaft auf Orts-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene (§ 12 (4) LPVGWO).

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

6. Wann werden die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt gegeben?

Die vom Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge werden durch Aushang spätestens am **25.06.2024** bis zum Abschluss der Wahlhandlung am gleichen Ort wie dieses Wahlausschreiben bekannt gegeben (§ 18 LPVGWO).

Gewählt werden kann nur, wer in einen öffentlich bekannt gemachten Wahlvorschlag aufgenommen ist.

7. Wer darf wählen? (Wählerverzeichnis)

Wählen können nur Beschäftigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 20 (1) LPVGWO).

Das Wählerverzeichnis liegt vom **13.06.2024** bis zum **28.06.2024** von Montag bis Freitag (ausgenommen Wochenfeiertage) während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie Freitag, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) bei

Frau Ida Holm
Helmholtzstraße 16



Zimmer E. 14b
Telefon: 0731 – 50 25193

zur Einsicht der Beschäftigten aus.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können innerhalb der genannten Auflegungsfrist (13.06.2024 bis 28.06.2024) beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden. Die Einspruchsfrist endet am **Donnerstag, 28.06.2024 um 15:30 Uhr**.

8. Wie beantrage ich Briefwahl?

Wahlberechtigte Beschäftigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Auf Antrag wird ihnen der Wahlvorstand die erforderlichen Unterlagen aushändigen bzw. übersenden (§ 23 LPVGWO).

Die Briefwahlunterlagen sind aus organisatorischen Gründen möglichst bis spätestens

Montag, 24.06.2024 bis 15:30 Uhr

anzufordern.

Die Wahlbriefe müssen beim Abschluss der Wahlhandlung am

Mittwoch, 03.07.2024 um 16:00 Uhr

beim Wahlvorstand vorliegen.

9. Stimmauszählung

Die öffentliche Stimmauszählung findet am

Donnerstag, 04.07.2024 ab 09:00 Uhr
im Senatssaal, Helmholtzstraße 16 an der Universität Ulm

statt. Im Anschluss daran erfolgt die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

10. Wo finden Sie die gesetzlichen Grundlagen?

Die Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).
(vgl. § 13 (2) LPVG).

Je ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung sind vom Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens bis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses an folgenden Stellen aufgelegt:

- Büro des Wahlvorstands, Helmholtzstraße 16, Zi. E. 14b (Frau Holm, Tel. 0731 / 50 25193)
- Büro des Personalrats, Albert-Einstein-Allee 11 (Frau Oniga, Tel. 0731 / 50 33301)
- Service Point Information, Bibliothekszentrale, Albert-Einstein-Allee 37 (Tel. 0731 / 50 15544)

Das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung können auch in elektronischer Form im Intranet der Universität Ulm unter www.uni-ulm.de/personalvertretungswahlen2024 abgerufen werden.

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens:

Ulm, 15. April 2024



(Ida Holm, Vorsitzende)



(Sigrid Schwarz, stellv. Vorsitzende)



(Veit Rüd, Mitglied)

Informationen zur Wahl sowie Formulare (z.B. „Wahlvorschläge“) finden Sie auf unseren Seiten:

www.uni-ulm.de/personalvertretungswahlen2024